

Feuerwehruzufahrten müssen nutzbar sein - auch in der Winterzeit!

Stand: April 2017



Feuerwehruzufahrten dienen dazu, Einsatzkräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ein schnelles Eingreifen bei Bränden und anderen Gefahrenlagen zu ermöglichen.



Notwendige Feuerwehruzufahrten sind mit einem genormten Hinweisschild mit der Aufschrift „**Feuerwehruzufahrt**“ und mit einem Siegel der Landeshauptstadt München gekennzeichnet.



Während das Baureferat dafür sorgt, dass das öffentliche Straßennetz auch im Winter befahrbar bleibt, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) die Eigentümer der jeweiligen Gebäude selbst verantwortlich.

Analog der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht auch auf dem öffentlichen Bereich vor der Feuerwehruzufahrt. Bei Bedarf sind Geh- und Radwege und sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt so frei zu räumen, dass diese befahrbar bleiben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt „**Winterdienst**“ des Baureferates.



Das Räumen bei Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte gehört mit zur Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr.

Nicht nutzbare Flächen für die Feuerwehr können den Einsatzerfolg der Einsatzkräfte behindern und somit Menschenleben gefährden. Hierfür muss dann ggf. auch die strafrechtliche Verantwortung getragen werden.



Auch hier gilt der Spruch – Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!

Rechtsgrundlagen:
Artikel 5 Absatz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
§ 22 Absatz 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).
Bildnachweis: Branddirektion München